

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/11_2022

Lausanne, 7. April 2022

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 8. März 2022 ([1D 4/2021](#))

Sprachnachweis für Einbürgerung durch Maturitätsnote

Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse für die Einbürgerung kann auch mit einer genügenden Maturitätsnote in der massgeblichen Sprache erbracht werden. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde einer Frau aus dem Kanton Bern gut.

Die im Jahr 2000 geborene Beschwerdeführerin stellte 2018 bei der Einwohnergemeinde Thun ein Gesuch um Einbürgerung. Die Behörden ersuchten sie darum, zum Nachweis ausreichender Sprachkompetenzen in Deutsch eine Sprachstandanalyse des geforderten Niveaus einer anerkannten Sprachschule einzureichen. Die Frau französischer Muttersprache übermittelte den Behörden in der Folge ihr Maturitätszeugnis eines französischsprachigen Berner Gymnasiums, das ihr im Fach Deutsch die genügende Note 4 bescheinigte. Der Gemeinderat Thun trat auf ihr Einbürgerungsgesuch nicht ein, da sie keinen Nachweis einer anerkannten Sprachschule erbracht habe. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern wies ihre Beschwerde 2021 ab.

Das Bundesgericht heisst ihre Beschwerde gut und weist die Sache zur Fortsetzung des Einbürgerungsverfahrens unter Anerkennung der Maturitätsnote als Sprachnachweis zurück an die Einwohnergemeinde Thun. Das bernische Recht setzt für die Einbürgerung Kenntnisse in der Amtssprache des entsprechenden Verwaltungskreises voraus. Das ist in Thun Deutsch. Verlangt werden Sprachkompetenzen auf dem Niveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Zum Nachweis der Sprachkompetenz hat das Staatssekretariat für Migration

(SEM) zusammen mit Expertinnen und Experten das Sprachfördersystem "fide" entwickelt. Die bernische Bürgerrechtsverordnung verlangt zum Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse einen solchen vom SEM anerkannten Sprachnachweis. Zu beachten ist allerdings, dass das Bundesrecht keine Anerkennung von Sprachnachweisen durch die Eidgenossenschaft vorsieht. Zwar erscheint das Vorgehen des SEM sinnvoll, einzelne Sprachnachweise unter bestimmten Vorgaben anzuerkennen. Es wäre aber willkürlich, von vornherein keine anderen Nachweise zuzulassen. Eine Nichtanerkennung der genügenden Maturitätsnote wäre zudem willkürlich und würde gegen die Rechtsgleichheit verstossen. Die im Rahmen einer Maturität geforderten Sprachkenntnisse werden gleich wie im fide-System anhand des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen definiert; bei Deutsch als Zweitsprache gilt für die Maturität im Kanton Bern sogar ein höheres Bildungsziel als es beim Sprachniveau für die Einbürgerung verlangt wird. Zu beachten ist weiter, dass die Maturität und damit auch deren Prüfungsergebnisse vom Bund anerkannt werden. Schliesslich erwarb die Betroffene ihr Maturitätszeugnis nur drei Tage vor Einreichung ihres Einbürgerungsgesuchs, weshalb auch seine Aktualität nicht in Frage steht.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 7. April 2022 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [1D_4/2021](#) eingeben.